

Front gegen neue Verjährung

Wirtschaft und Asbestfälle

Die Zahl der Erkrankungen wegen Asbest hat ihren Höhepunkt noch nicht erreicht. Für die Wirtschaft steht nach dem Gerichtsurteil zur Verjährung denn weiterhin viel auf dem Spiel.

Davide Scruzzi

1989 wurde in der Schweiz ein Asbestverbot eingeführt, das die Verbreitung der einst hochgepriesenen hitzebeständigen und isolierenden Fasern stoppte. Urteile wie jenes des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs vom Dienstag gegen die geltenden zehnjährigen Verjährungsfristen (ab der Exposition gerechnet) bleiben aber bedeutend. Viele Gesundheitsschäden kommen nämlich erst Jahrzehnte nach dem Kontakt mit der Substanz zum Vorschein, der Höhepunkt der Neuerkrankungen wird nach 2020 erwartet.

Die Suva rechnet noch mit Tausenden von asbestbedingten Todesfällen. Denn bei Gebäudesanierungen lauert das Risiko weiter. Geschädigte werden indes bereits heute nicht im Stich gelassen. So verjähren die Leistungen der Suva bei Asbestkrankungen nicht. Darin enthalten sind Integritätsentschädigungen im Umfang von mehreren zehntausend Franken. Nicht nur wie jüngst juristisch, sondern auch politisch umstritten ist, ob für Asbestgeschädigte und in anderen Fällen auch längere haftpflichtrechtliche Ansprüche bestehen sollen. Die grössten Wirtschaftsverbände bleiben auch nach dem Urteil aus Strassburg bei ihrer Kritik an einer Lockerung der Verjährungsfristen, wie sie das Parlament beraten muss. Die Parlamentskommissionen werden nun von der Bundesverwaltung bei der Auslegung des Urteils unterstützt.

Viele Forderungen

Vom Urteil betroffene Firmen äussern sich nicht. Vor Bundesgericht sind ein halbes Dutzend ähnlicher Fälle hängig, die Bahnunternehmen und Industriefirmen betreffen. Martin Hablützel, einer der involvierten Anwälte, nennt Haftpflicht-Schadenssummen von mehreren hunderttausend Franken, um die es pro Todesfall gehe. Sollten die Fristen vom Parlament also im Sinne der Opferanwälte neu definiert werden, dürfte die Schweizer Wirtschaft mit beträchtlichen Forderungen konfrontiert sein. Dabei wird es darum gehen, den Arbeitgebern mangelnde Sorgfalt im Arbeitsschutz nachzuweisen. Hablützel ist sicher, dass dies gelingt, zumal das Bundesgericht bereits festgestellt habe, dass in den 1970er Jahren die Risiken von Asbest bekannt gewesen seien.

Rechtsfrieden gefährdet?

Bei solchen Aussichten verwundert es nicht, dass die Wirtschaft für eine Beibehaltung der jetzigen Praxis mit kurzen Fristen ist. – Für Erich Herzog von Economiesuisse ist das jüngste Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nur dahingehend zu interpretieren, ob der Zugang zum Gericht nach Ablauf der absoluten Verjährungsfrist noch offenstehen soll. Die Frage, ob Betroffene Ansprüche nach so langer Zeit überhaupt noch durchsetzen können, werde nicht beantwortet. Gerade die Beweisführung nach derart langer Zeit dürfte schwierig sein. Aus dem Urteil ergebe sich, dass auch eine längere Verjährungsfrist von 30 und mehr Jahren im Grunde das Problem nicht beheben würde, da theoretisch auch nach 31 Jahren und mehr ein Spätschaden möglich sei, so Herzog. Daher ist Economiesuisse wie auch der Gewerbeverband gegen die vom Bundesrat vorgeschlagene Verlängerung der Verjährung auf 30 Jahre für Personenschäden (nicht nur bei Asbestfällen). Man werde sich entsprechend engagieren, heisst es. Prozesse und Forderungen rund um jahrzehntelang zurückliegende Verfehlungen gefährdeten den Rechtsfrieden, sagt Herzog.